



Satzung des Sangerkranzes Gartringen e. V.

in der Fassung vom 18. Marz 2016

Sängerkranz Gärtringen e. V.

Satzung

§ 1	Name und Sitz des Vereins	4
§ 2	Zweck des Vereins.....	4
§ 3	Mitgliedschaft	5
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 5	Pflichten der Mitglieder	6
§ 6	Organe des Vereins	7
§ 7	Vorstand	7
§ 8	Mitgliederversammlung	8
§ 9	Geschäftsjahr	10
§ 10	Satzungsänderung, Auflösung des Vereins	10
§ 11	Beschluss über die Satzung	10

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Sängerkranz Gärtringen.

Er hat seinen Sitz in Gärtringen und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen werden und danach den Zusatz e. V. führen.

Der Sängerkranz Gärtringen ist Mitglied im Schwäbischen Sängerbund 1849 e. V., im Deutschen Chorverband e. V. und im Chorverband Otto Elben e. V.

Der Sängerkranz Gärtringen wurde 1873 gegründet. Seine Ursprünge sind jedoch bis 1860 nachgewiesen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, durch die Pflege des Chorgesangs.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass sich der Chor durch regelmäßiges Proben für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorbereitet. Der Verein stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; der Ersatz von Aufwendungen ist hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
Aktive Mitglieder sind die singenden Personen.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene die endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) automatisch bei Verzug mit der Beitragszahlung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.

Bis zum Ende der Mitgliedschaft bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

- (3) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod wird der Mitgliedsbeitrag – auch anteilig – den Erbberechtigten nicht erstattet.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen oder seine Pflichten verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen und mitzuteilen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Widerspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

- (5) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags auch nach der zweiten Mahnung mehr als sechs Monate im Verzug ist. Das Ende der Mitgliedschaft wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgestellt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zum 1. April eines jeden Jahres zu entrichten. Es ist außerdem verpflichtet, eine von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossene Umlage zum festgesetzten Termin zu begleichen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Kassenverwalter,
- d) der Schriftführer

Dem erweiterten Vorstand gehören vier weitere Mitglieder an.

- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorsitzende, der Kassenverwalter und der Schriftführer in Jahren mit ungerader Jahreszahl, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des erweiterten Vorstands in Jahren mit gerader Jahreszahl.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand jemanden aus seiner Mitte, der dessen Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortführt.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gemäß Abs. 3.

- (5) Kann in einer Mitgliederversammlung das Amt eines der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nicht besetzt werden, so nimmt der bisherige Amtsinhaber dieses Amt weiterhin, jedoch längstens zwei Monate wahr. Innerhalb dieses Zeitraums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands einzuberufen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden.
Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand beruft den Chorleiter.
- (8) Art und Weise seiner Aufgabenerfüllung regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Jahres durch den Vorstand einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt.
- (2) Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch den Vorstand.

- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 10 Abs. 1, werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts über die Rechnungsprüfung,
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Chorleiters,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl des Vorstands,
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern,
- j) Entscheidungen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 4,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung einzubringen.

Die Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn dies bei der Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand.
- (2) Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten und Kosten verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Gärtringen zugewendet, die es ihrerseits unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Beschluss über die Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2007 beschlossen und mit dem Beschluss des Vorstands vom 1. Februar 2016 und dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2016 geändert worden.
- (2) Der ordnungsgemäße Beschluss der vorstehenden Satzung des Sängerkranzes Gärtringen wurde gemäß § 8 Abs. 4 protokolliert.